

Wahlordnung

1. Die Delegierten wählen in der Delegiertenversammlung, die der Wahl vorausgeht, aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss. Gewählt werden die Wahlleiterin, zwei Beisitzerinnen und zwei Ersatzdelegierte. Sie dürfen weder dem Vorstand des Landesfrauenrates angehören noch dafür kandidieren.
2. Kandidatinnenvorschläge sind mindestens drei Wochen vor der Wahl bei der Geschäftsstelle, z. Hd. des Wahlausschusses, schriftlich und verschlossen einzureichen.
Die Kandidatinnenliste ist eine Woche vor der Delegiertenversammlung den Mitgliedern unter Beifügung eines kurzen Lebenslaufes und der Einverständniserklärung für jede Kandidatin zuzustellen.
Dieses Vorgehen gilt auch für die Nachwahl wenn ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode ausscheidet oder bei einer Vorstandswahl nicht alle Ämter besetzt werden konnten.
3. Kandidatinnenvorschläge sind mit der Benennung des zu übernehmenden Amtes abzugeben. Erhält die Kandidatin bei der Wahl für das angestrebte Amt nicht die erforderliche Mehrheit, so kann sie für eines oder mehrere der nachfolgenden Ämter kandidieren. Die Anmeldung sollte entsprechend dem dieser Wahlordnung beigefügten Muster erfolgen.
4. Alle Wahlen erfolgen geheim auf einheitlichen Stimmzetteln. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
5. (1) Der Vorstand wird, soweit jeweils ein Wahlvorschlag vorliegt, in der Reihenfolge gewählt:
 1. die Vorsitzende
 2. die stellvertretende Vorsitzende
 3. die Schatzmeisterin
 4. sechs Vorstandsmitglieder.

(2) Die Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende und die Schatzmeisterin werden in gesonderten Wahlgängen einzeln gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden in Listenwahl gewählt.
6. Die Auszählung der Stimmzettel erfolgt durch den Wahlausschuss.
7. Kann aus Gründen der Stimmengleichheit zweier oder mehrerer Kandidatinnen nicht über das Wahlergebnis entschieden werden, findet zwischen diesen Kandidatinnen eine Stichwahl statt. Führt die Stichwahl zu Stimmengleichheit entscheidet das Los. Bei der Listenwahl gilt dies nur für die Bewerberinnen, auf die der geringste Stimmanteil entfallen ist, soweit dies für die Wahlentscheidung erheblich ist.
8. Die zwei Kassenprüferinnen und ihre beiden Stellvertreterinnen werden alle zwei Jahre für die nächsten zwei Kalenderjahre gewählt.
9. Die Mitglieder der Antragskommission mit mindestens drei und höchstens fünf Vertreterinnen aus unterschiedlichen Mitgliedsverbänden werden alle zwei Jahre für die nächsten zwei Kalenderjahre gewählt.

Verabschiedet von der Delegiertenversammlung am 09.10.2015.

Geändert von der Delegiertenversammlung am 25.10.2019.

Aktualisiert gemäß der letzten Satzungsänderung durch die Delegiertenversammlung am 13.11.2021

Gefördert durch:



**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung**



Landesfrauenrat Niedersachsen e.V.
Hilde-Schneider-Allee 25
30173 Hannover
mail@landesfrauenrat-nds.de
www.landesfrauenrat-nds.de